

## Gemeinde Hohentalheim

### Amtliche Bekanntmachung

#### Aufstellung des Bebauungsplans „Steinige Äcker II“ der Gemeinde Hohentalheim, Gemarkung Hohentalheim

#### Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Hohentalheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 31.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinige Äcker II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen. In der Zeit vom 28.08.2017 bis einschließlich 09.10.2017 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Aufgrund veränderter Planungen wurde die Entwurfsplanung erneut überarbeitet. Dieser überarbeitete Entwurf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2021 erneut gebilligt.

Deshalb ist eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Hohentalheim und grenzt an die bestehende Bebauung des Ortes. Bisher wurde das Gebiet intensiv als Grünland genutzt und soll nun mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt (TF= Teilfläche):

- **im Norden** durch die Fl.-Nrn. 181 und 197 (jeweils Wirtschaftsweg)
  - **im Osten** durch die Fl.-Nrn. 193 (Grünland) und 263 (Wirtschaftsweg)
  - **im Süden** durch die Fl.-Nr. 220 (Acker)
  - **im Westen** durch die Fl.-Nrn. 192/3 (TF, Rotengasse), 183/14, 183/11, 183/5 (jeweils Wohnen) und 183/6 (Grünstreifen)
- jeweils Gemarkung Hohentalheim

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 4.294 m<sup>2</sup>.

Der Entwurf wurde vom Planungsbüro Godts aus Kirchheim ausgearbeitet.

Die Auslegung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2021 gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in erfolgt

#### **vom 08.02.2021 bis einschließlich 09.03.2021**

im Gang des Rathauses der Gemeinde Hohentalheim während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gersonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hohenaltheim, den 01.02.2021

Göttler,  
1. Bürgermeisterin

## **Gemeinde Reimlingen**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ der Gemeinde Reimlingen**

#### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reimlingen im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach"**

#### **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. In der Zeit vom 27.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 21.01.2021 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt nördlich von Reimlingen und nördlich der Bahnlinie und der B25.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- **Im Norden** durch die Fl.-Nrn. 377 (Grosselfinger Bach), 385 (Wirtschaftsweg)
- **Im Osten** durch die Fl.-Nrn. 378, 376 (jeweils Grünland), 377 (Grosselfinger Bach)
- **Im Süden** durch die Fl.-Nr. 375 (Bahnlinie)
- **Im Westen** durch die Fl.-Nr. 381 (Grünland)

jeweils Gemarkung Reimlingen.

Durch das Plangebiet verläuft von Nordwesten nach Südosten zudem der Grosselfinger Bach. Dessen Verlauf entspricht jedoch nicht seiner vermarkten Flurstücksgrenze. Hier ist ggf. durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde auf eine Aktualisierung der Grundstücksgrenzen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten hinzuwirken. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 18.220 m<sup>2</sup>.

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO PV), Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage gem. §11 BauNVO ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries beauftragt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplanes macht eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reimlingen für die o.g. Fl.-Nrn. der Gemarkung Reimlingen des vorgenannten Bebauungsplanes erforderlich.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ in der Fassung vom 21.01.2021 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.01.2021 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

**vom 08.02.2021 bis einschließlich 09.03.2021**

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der allg. Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth vom 23.12.2020 zu den Themen Löschwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Hochwasser,
- Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.12.2020,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.12.2020
- Stellungnahme des Bund Naturschutz Kreisgruppe Donau-Ries vom 15.12.2020 zu den Themen Eingrünung
- 

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht sowie Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 21.01.2021

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 01.02.2021

Leberle,  
1. Bürgermeister

## **Gemeinde Reimlingen**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Aufstellung der Einbezugssatzung „Schlossstraße“ der Gemeinde Reimlingen;**

#### **Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**

Die Gemeinde Reimlingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.01.2021 die Einbezugssatzung für das Gebiet "Schlossstraße", Gemarkung Reimlingen, in der Fassung vom 21.01.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Reimlingen während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Reimlingen, den 01.02.2021

Leberle, 1. Bürgermeister